

INVENTAR-VERORDNUNG

Der Gemeinderat beschliesst an seiner Sitzung vom 3. Juli 2000 folgende Verordnung über das Erstellen und Unterhalten des Inventars über die gemeindeeigenen Sachgüter.

Art. 1 Grundlage

Die Gemeinden haben gemäss den Bestimmungen über das NRM (Neues Rechnungsmodell) ein Inventar über die gemeindeeigenen Sachgüter zu erstellen und zu aktualisieren.

Art. 2 Durchführung

Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Erstellung und die Aktualisierung des Inventars. Er koordiniert die Datenerhebung mit den verschiedenen Gemeindestellen. Dies sind namentlich:

- altes Schulhaus	Hauswart
- Gemeindehaus	Hauswart
- Jugendtreff	Leiter
- Schule	Schulleiter
- Schulhaus	Hauswart
- Verwaltung	Gemeindeschreiber
- Wasserversorgung	Brunnenmeister WV
- Wehrdienste	Mat Wart
- Werkhof	Wegmeister
- Zivilschutz	Mat Wart

Art. 3 Aufsicht

Der Gemeinderat übt die formelle Aufsicht aus, die Rechnungsrevisoren sind für die materielle Aufsicht zuständig.

Art. 4 Inhalt

Ins Inventar aufzunehmen sind sämtliche Sachgüter, welche von mehrjähriger Nutzungsdauer sind und den Anschaffungswert von **Fr. 100.—übersteigen**. Aufzunehmen sind Anzahl, Bezeichnung, Typ (möglichst genau), Anschaffungsjahr, Anschaffungspreis.

Art. 5 Termine

Das Inventar wird jährlich mindestens einmal aktualisiert. **Stichtag ist der 1. Oktober** des jeweiligen Jahres. Die Inventarliste wird von der Verwaltung anfangs September dem Verantwortlichen zugestellt, welcher folgende Aufgaben zu erledigen hat:

- Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen
- Neuanschaffungen oder unvollständige sowie unkorrekte Daten ergänzen
- Nicht mehr vorhandene Sachgüter kennzeichnen

Die ergänzten bzw. korrigierten Daten sind bis **20. Oktober** des jeweiligen Jahres der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Verwaltung bereinigt die Inventarlisten bis am **31. Dezember** des jeweiligen Jahres.

Reutigen, 4. Juli 2000

NS. DES GEMEINDERATES

Krebs Werner
Präsident

Krebs Walter
Sekretär